

Mit der Vernetzung von Geräten entstehen neue Gefahren für die Endverbraucher.

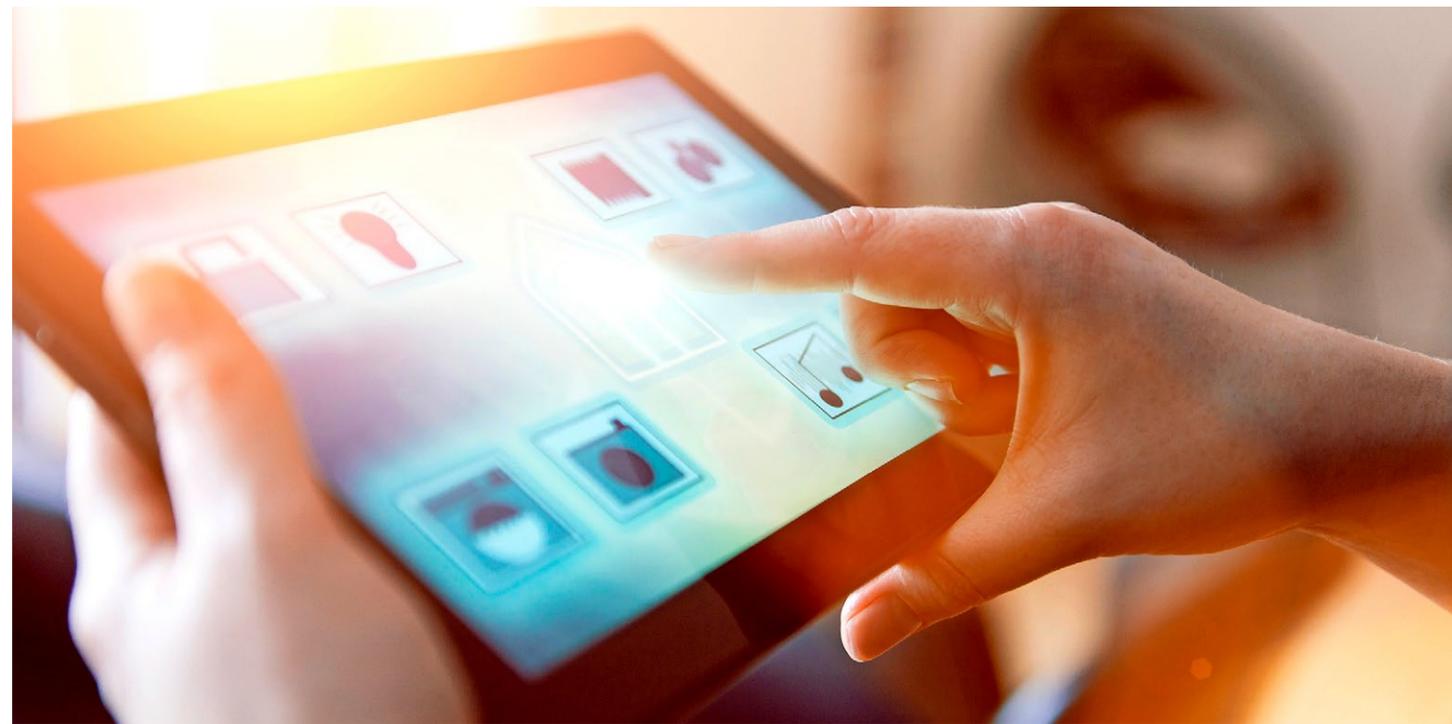


BILD: ISTOCK

Haftungsprobleme 2.0

Vernetzung und Digitalisierung schaffen Geschäftsoportunitäten, aber auch neue Risiken, unter anderem mögliche Schäden durch Hackerangriffe. Wer für diese Schäden haftet, ist zurzeit unklar.

Von Daniel Muster und Simon Dejung

oder gar als Haftungsausschlussgrund. Im Informatikrecht ist der Gedanke, für Drittverschulden einzustehen, nicht neu wie bei der einer Handunterschrift gleichgestellten elektronischen Signatur.

In den entsprechenden Gesetzen zu Strom und Telekommunikation (StromVG, FMG) besteht keine Haftpflichtbestimmung, folglich auch nicht für Schäden infolge eines (längere)

Unterbruchs der Grundversorgung. Somit ist unklar, wie verfügbar diese zu sein hat. Gegebenenfalls kann das Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes (Art. 19 VG) für einen Schadenausgleich hinzugezogen werden, weil die Grundversorgung in diesen Bereichen eine öffentliche Aufgabe des Bundes darstellt.

Alternativ kann der Endverbraucher auch versuchen, aufgrund beste-

hender Versicherungsverträge (Sach, Vermögen oder Haftpflicht), Schadensersatzansprüche zu stellen. Das Risiko des Versicherers, mit unerwarteten Ansprüchen konfrontiert zu werden, steigt mit der Menge an stillen Deckungen.

Handhaben von Risiken

Versicherer fassen Risiken aus neuen Technologien wie IoT (siehe Kasten), Nanotechnologie oder künstliche Intelligenz häufig unter dem Begriff «emerging risks» zusammen. Diese

Risiken sollten rechtzeitig, d.h. vor einem signifikanten Schaden für die Volkswirtschaft, erfasst werden. Zum Beispiel hat das Bundesamt für Energie (BFE) im Rahmen der geplanten Digitalisierung des Strommarkts 2016 eine Studie dazu erstellen lassen («Schutzbedarfsanalyse Smart Metering in der Schweiz»).

In einer CAS-Arbeit («Bedarf an Regulierung und Interdisziplinarität betreffend Haftung bei Internet der Dinge»; Daniel Muster) wurde u.a. ein Entwurf präsentiert, das Risikomanagement schon bei der Ausarbeitung einer Bundesvorschrift zu integrieren; dies auf Basis des ISO Standards 31000. Die Vorteile sind u.a.:

- Die Risiken können aufgrund der verbesserten Sachlage «fairer» auf die Stakeholder verteilt werden.
- Der Bedarf etwelcher Haftpflichtbestimmungen kann besser erkannt werden.

Fazit

Die Handhabung der Innovationsrisiken bedarf innovativer Ansätze im Risikomanagement. Im Sinne der einvernehmlichen Kundenbeziehung empfiehlt es sich, bestehende «stille Deckungen» durch den Versicherer zu identifizieren und für diese neuen Gefahren Vertragssicherheit herzustellen und gegebenenfalls auch «einzupreisen», sofern die Absicht besteht, Versicherungsschutz zu gewähren. •

DANIEL MUSTER ist Partner bei der it-rm IT-Riskmanagement GmbH und Simon Dejung ist Senior Underwriter bei Scor Global P&C SE.

INTERNET OF THINGS ANGREIFBARE SYSTEME

Seit Anfang 2018 dürfen aufgrund der Bundesabstimmung vom 21. Mai 2017 zum Energiegesetz (EnG) «intelligente» Mess-, Steuer- und Regelsysteme beim Endverbraucher der Stromversorgung installiert werden (Art. 17a und 17b neu StromVG). Diese Systeme können über die Telekommunikation verwaltet werden. Sensoren oder Steuerungsgeräte, welche über das Telekommunikationsnetz oder Internet gemanagt werden können, werden Internet der Dinge genannt, englisch Internet of Things (IoT). Die «intelligenten» Strommesssysteme sind auf Vorgabe des Bundes beim Endverbraucher einzurichten (abgeleitet aus neu Art. 17a Abs. 2 StromVG), während der Endverbraucher bei den Steuerungs- und Regelsystemen – mit Ausnahmen – dem zustimmen muss (neu Art. 17b Abs. 3 StromVG). Nicht das Hacking der einzelnen IoT-Geräte stellt wohl das wesentliche Risiko dar, sondern das Hacking von deren Managementsystemen, womit die Kontrolle über alle damit verwalteten «intelligenten» Stromsysteme gewonnen wird.

ANZEIGE



Frauen an Bord! Erfolg mit Vielfalt

Sichtweisen, Erfahrungen, Podium

Ein Abend darüber, wie Vielfalt auf allen Führungsebenen den Erfolg beflügelt.

Mittwoch, 11. April 2018, 18 – 21 Uhr

Zürcher Kantonalbank ZKB, Steinfels-Areal, Josefstr. 222, 8005 Zürich

Programm

18 Uhr Apéro riche und Networking

19 Uhr ■ Keynote **Simonetta Scarpaleggia**, CEO IKEA Schweiz

■ Keynote **Antoinette Hunziker-Ebneter**, CEO Forma Futura Invest, VR-Präsidentin BEKB AG

■ Podiumsgespräch mit **Simonetta Scarpaleggia**, **Antoinette Hunziker-Ebneter** sowie **Dario Marino** (Leiter Service & Claims Personenversicherungen, AXA Schweiz). Moderation: **Colette Gradwohl** (stv. Chefredaktorin Neue Zürcher Zeitung)

21 Uhr Austausch und Networking

Eine gemeinsame Veranstaltung von

BPW SWITZERLAND Business & Professional Women www.bpw.ch

Bank Kader Verein Zürich BKV www.bkv.ch

JURISTINNEN SCHWEIZ www.lawandwomen.ch
Schweizer Kader Organisation SKO www.sko.ch

Partner: cube media; axilla werbeagentur

Medienpartner: Handelszeitung; Ladies Drive

frauenanbord.ch